
Von: Ulrich Ebert [mailto:ulrich@ebert-stuttgart.de]

Gesendet: Donnerstag, 12. November 2015 21:22

An: Abteilung 9 (RPF) - Kopfstelle LVN; Ulrich Ebert

Betreff: Einwendungen gegen Genehmigung von nächtlichen Sprengarbeiten zu S21

Ulrich Ebert

Sonnenbergstr. 68

70184 Stuttgart

Stuttgart, den 13.11.2015

abteilung9@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Landesamt für Geologie, Rohstoffe
und Bergbau

Albertstraße 5

79104 Freiburg im Breisgau

Telefon: 0761/208-3000

Telefax: 0761/208-3029

Betreff: Aktenzeichen unbekannt

Antrag der Projektgesellschaft Stuttgart-Ulm (PSU) auf Genehmigung von Sprengarbeiten in den Tunnels in der Nacht von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr früh beim Projekt Stuttgart 21

Hier: **Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG).**

Das FTG ist zu beachten und wurde nicht durch die Planfeststellungsbeschlüsse des EBA aufgehoben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bahn beabsichtigt beim Projekt Stuttgart 21, die Tunnel teilweise im Sprengverfahren herzustellen und ist dabei der Meinung, dass nach den Planstellenfeststellungsbeschlüssen ein 7/24, also ein rund um die Uhr Betrieb, von Eisenbahnbundesamt (EBA) im Wege der Planfeststellungsbeschlüsse genehmigt worden sei.

Diese Rechtsauffassung hat der Vorsitzende der Geschäftsführung der DB Projekt Stuttgart-Ulm, Manfred Leger, in seinem Brief an die Landtagsvizepräsidentin und Synodalin Brigitte Lösch vom 10.03.2015 so dargelegt.

Beweis: Schreiben Leger an Lösch vom 10.03.2015 - Anlage 1

Diese Meinung ist so unvollständig bzw. falsch und rechtsirrig.

Auf Anfrage hat mir das Eisenbahnbundesamt (EBA) mit Schreiben vom 06.01.2015, bestätigt, dass sich das Eisenbahnbundesamt mangels Zuständigkeit nicht mit dem Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG) befasst habe.

Beweis: Schreiben EBA vom 06.01.2015 - Anlage 2

Aus einem Schreiben vom 19.01.2015 der Landtagsabgeordneten Brigitte Lösch an Herrn Projektleiter Leger ergibt sich, dass dieser seit 2013 seitens des Eisenbahnbundesamtes (EBA) informiert ist, dass er eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsgesetz benötigt.

Beweis: Schreiben Brigitte Lösch vom 19.01.2015 an Leger - Anlage 3

Nach meinen Informationen hat das für Ausnahmegenehmigungen vom FTG zuständige Innenministerium Baden-Württemberg (vgl. dazu insbesondere § 12 Abs. 2 FTG - die Behörden haben hier jahrelang ein großes Verwirrspiel über die Zuständigkeiten geführt) das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart, Herrn Bürgermeister Schairer, eingeschaltet.

Es ist nicht bekannt, dass es eine Ausnahmegenehmigung gibt. Nach § 12 Abs. 3 des FTG hätten dazu die Kirchen befragt werden müssen. Die zuständigen Stadtdekane der evangelischen Kirche haben mir per mail bestätigt, dass Sie bislang keinerlei solche Anfragen erhalten hätten.

Es kann also keine Ausnahmegenehmigung vom FTG geben.

Es ist also festzuhalten, dass auch das Landesamt für Bergbau die Vorschriften des FTG zu berücksichtigen und einzuhalten hat und keine Ausnahmegenehmigungen seinerseits vom FTG erteilen kann, so dass bei den Arbeiten im Berg das Sonn- und Feiertagsgesetz Gültigkeit hat und keinesfalls durch PFB's oder andere Vorschriften aufgehoben wurde.

Dies bedeutet konkret, dass an Sonn- und Feiertagen im Sinne des FTG zwischen 00:00 und 24:00 Uhr keine öffentlich bemerkbaren Arbeiten stattfinden dürfen, die geeignet sind, die Ruhe des Tages zu beeinträchtigen (§ 6 Abs. 1 FTG).

Soweit die Bahn im Antrag gegenteiliges vortragen würde, ist diese Rechtsauffassung falsch und widerspricht auch der Rechtsauffassung des EBA und sicherlich auch der Meinung und den Interessen und der Rechtsauffassung der Kirchen.

Näheres dazu:

Hierzu liegt eine Stellungnahme des ständig für die Bahn arbeitenden „Bahnanwaltes“ RA Dr. Peter Schütz vor. Die Rechtsauffassung muss dementsprechend als auftraggeberfreundlich bewertet werden

Beweis: Mail Kaiser/Dr. Schütz vom 10.10.2014 – Anlage 4

Der Unterzeichner hat im Rahmen einer Stellungnahme gegenüber dem Oberkirchenrat der evangelischen Landeskirche diese Rechtsauffassung des Bahnanwaltes widerlegt wie folgt:

Beweis: Schreiben Ebert an den OKR vom 21.10.2014 – Anlage 5

Ergebnis:

Das FTG ist einzuhalten. Eine Ausnahmegenehmigung würde zumindest voraussetzen, dass nach § 12 Abs. 3 FTG die Kirchen gehört werden. Die Kirchen wurden nie gehört.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat das FTG bei einer evtl. Genehmigung von Sprengarbeiten zu berücksichtigen, konkret Arbeiten im Sinne des § 12 Abs. 3 FTG zu verbieten.

Persönliche Anmerkung:

Nach meinen Informationen gehe ich davon aus, dass es für die Kirchen auf keinen Fall in Frage kommt, eine Ausnahmegenehmigung vom FTG zu genehmigen, weshalb vermutlich seitens der Kirchen darauf eingewirkt wird, dass eine solche Anfrage mangels Erfolgsaussicht erst gar nicht gestellt wird.

Vom FTG streng zu unterscheiden sind die sonstigen gesetzlichen Regelungen wie die AVV Baulärm.

Dazu weitere persönliche Anmerkung:

Auch aufgrund meines eigenen Gesundheitszustandes ist der Gedanke unerträglich, dass zwischen 22:00 Uhr 6:00 Uhr morgens Sprengungen durchgeführt werden sollen oder sonstigen Arbeiten, die die Nachtruhe stören. Es gibt Befindlichkeiten eines jeden Bürger und insbesondere Gesundheitszustände, bei denen sich Störungen der Nachtruhe dahingehend auswirken können, dann nicht mehr einschlafen zu können, was zu schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann (Körperverletzung). Schlafentzug führt zu erheblichen körperlichen Beeinträchtigungen. Daher sind die Ursachen hierfür zu unterbinden.

Brandschutz im Tunnel:

Die Ingenieure²² haben vor über zwei Jahren beim Eisenbahnbundesamt eine Anfrage eingereicht, wie 3 Brandszenarien im Tunnel zu bewältigen sind.

Beweis: Schreiben der Ingenieure 22 an EBA-Präsident Hörster - Anlage 6

Eine inhaltlich konkrete Antwort darauf ist nicht erfolgt. Man geht offenbar seitens des EBA davon aus, die Brandschutzgenehmigungen in die Freigabegenehmigung der Tunnels zu verlagern (vgl. Desaster BER) - was allerdings den Tunnelbaurichtlinien widerspricht.

Brandschutz im Tunnel während dem Bau:

Da der Brandschutz der fertigen Röhre nicht gewährleistet werden kann schließt sich die Frage an, wie der **Brandschutz während der Bauphase** bewältigt werden kann. Würde die Bohrmaschine brennen, müsste bei 9 km Bauvortrieb eine Rettungstrecke im Gegenverkehr von 18 km zurückgelegt werden. So lang wäre auch die Strecke für die Belüftung und Entrauchung.

Löschen mit Wasser ist ausgeschlossen, da sich der Tunnel größtenteils im Anhydrid befindet und daher nicht mit Wasser gelöscht werden kann, da andernfalls der komplette mit Wasser kontaminierte Berg abgetragen werden muss (vgl. Staufen).

Ich bitte daher, die obigen Ausführungen als **Einwendungen gegen die beantragten Sprengarbeiten** im Tunnel in das Genehmigungsverfahren aufzunehmen.

Ich bitte um Eingangsbestätigung und Übersendung des Aktenzeichens und gelegentliche Stellungnahme zum Sachstand.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Ebert
Rechtsanwalt